



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-032-21

Bregenz, am 5.5.1994

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Auskunft:
 Dr. Bußjäger
 Tel.(05574)511-2064

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31
	-GE/19- ^{py}
Datum:	16. MAI 1994
Verteilt	20. Mai 1994 <i>flg</i>

St. Wieser

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

Bezug: Schreiben vom 30. März 1994, GZ. 13.358/1-III/2/94

Zum übermittelten Entwurf wird nachstehende Stellungnahme erstattet:

Zu Z. 1:

Es wird bemerkt, daß Vorarlberg bereits anlässlich der mit LGBI.Nr. 22/1993 erfolgten Änderung des Kindergartengesetzes die zweite Diplomanerkennungsrichtlinie berücksichtigt hat.

Zu Z. 6:

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine überschießende Bindung des Ausführungsgesetzgebers dar. Während Art. I § 3 Z. 1 in ihrer derzeit geltenden Fassung dem Ausführungsgesetzgeber einen angemessenen Gestaltungsspielraum zur Präzisierung der Anstellungsvoraussetzungen der "hinreichenden Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern" überläßt, wird nun auch der Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von

- 2 -

vier Wochen in einem Ganztagskindergarten verlangt. Darüber hinaus darf eine solche Anstellung nur noch neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z. 1 erfüllt, vorgenommen werden. Derartige überdetaillierte "Grundsatz-Regelungen" werden abgelehnt. Abgesehen davon ist eine Praxiszeit in einem Ganztagskindergarten nicht sinnvoll. Es sollten auch entsprechende Zeiten in anderen Kindergärten anerkannt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
Suz